

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Magold, Freudenstadt und Horb.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 70. Dienstag den 31. August 1830.

Verfügungen der Königlichen Bezirks-Beörden.

Magold, Freudenstadt, Horb.
Da man die Erfahrung gemacht hat, daß das Erziehungs-Institut für Kinder vagirender Eltern zu Weingarten, so wie die einzelne, aus dieser Anstalt entlassenen und in Gewerbe-Lehren oder Diensten untergebrachten Zöglinge desselben, häufig von den vagirenden Eltern oder sonstigen Angehörigen dieser Zöglinge heimgesucht werden, welche hiebei für ihre Reisen gewöhnlich mit schultheissenamtlichen Vorweisen versehen sind; da hieraus nicht nur für die Beamten und Disziplinaranten der Erziehungs-Anstalt, und für die Lehr- und Dienstherrn der entlassenen Zöglinge eine bedeutende Belästigung entsteht, sondern insbesondere auch ein nachtheiliger Einfluß der Besuchenden auf die Zöglinge, zumal auf diejenigen derselben, welche nicht mehr in der Anstalt selbst sich befinden, nur sehr schwer vermieden werden kann, und dieser Einfluß bei Zöglingen der letztern Klasse sich bereits in einzelnen Fällen auf eine verderbliche Weise kund gethan hat; da die völlige Trennung der Zöglinge von ihren Angehörigen aus dem Vaganten-Stand ein wesentlicher Zweck der gedachten Erziehungs-Anstalt

und eine wesentliche Bedingung des Gelingen ihrer Aufgabe ist, und da es insbesondere außer der Befugniß der Orts-Polizei-Stellen liegt, conseruirten oder wenigstens der Conseruation würdigen Vaganten-Vorweise zu Reisen der bemerkten Art auszustellen, so sieht man sich veranlaßt, in dieser Hinsicht folgendes zu verfügen:

- 1) den Eltern oder sonstigen, der Klasse der Vaganten angehörigen, Verwandten von Zöglingen der Staats-Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten darf von einer Orts-Stelle ein Paß oder ein sonstiger Vorweis zum Besuch solcher Zöglinge in der Anstalt selbst, oder in den sonstigen Aufenthalts-Orten, in welchen sie von der Anstalt aus untergebracht worden sind, gegeben werden, vielmehr haben diese Stellen solche Reisen, so weit es ihnen möglich ist, zu verhindern. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift kann nur dann eintreten, wenn der Vorstand der Erziehungs-Anstalt oder der Kost-, Dienst- oder Lehrherr, welchem die Erziehungs-Anstalt einen solchen Zögling übergeben hat, zuvor die Zulässigkeit des Besuchs des Zöglings von Seiten eines seiner obbezeichneten Angehörigen in einer schriftlichen Ausfertigung, welche, falls sie

von einem Kost-, Dienst- oder Lehrherrn herrührt, obrigkeitlich beglaubigt seyn muß, erklärt hat, oder auch, wenn nach oberamtlichem Erkenntniß die Zusammenkunft der Eltern oder sonstigen Verwandten mit dem Zögling aus irgend einem dringenden Grund zur Vermeidung unersetzlichen Schadens erforderlich wäre.

Die Ausfertigung eines Vorweises zum Behuf der Reise kommt in diesen Ausnahmungs-Fällen nicht der Orts-Polizei-Stelle, sondern ausschließlich dem Bezirksamt zu.

- 2) Den Polizei-Stellen der Orte, wo diese Erziehungs-Anstalt einzelne Zöglinge in Gewerbs-Lehren, Diensten und dergleichen untergebracht hat, liegt es ob, auf das Eindringen vagirender Angehörigen der Zöglinge besonders aufmerksam zu seyn, und dieselben auf Betreten, falls sie sich nicht mit einem ihnen zu der betreffenden Reise besonders ausgestellten bezirksamtlichen Vorweis (pkt. 1.) auszuweisen vermögen, oder falls nicht der Vorstand der Erziehungs-Anstalt oder der Kost-, Dienst- oder Lehrherr des Zöglings die Zulässigkeit einer zeitigen Gestattung ihres Aufenthalts im Ort erklärt, oder falls diese Gestattung nicht durch andere Gründe unabweißlich geboten ist, unverweilt aus dem Ort zu verweisen, oder auch nach Umständen dem vorgesetzten Bezirksamt zur weitern Verfügung zu überliefern.

Sollten solche Angehörigen von Zöglingen der Erziehungs-Anstalt mit Patenten zum Betrieb herumziehender Gewerbe versehen seyn, so kann ihnen doch die ortspolizeiliche Erlaubniß zur Ausübung des Gewerbes am Aufenthalts-Ort des betreffenden Zöglings nicht erteilt werden, es wäre denn, daß einer der so eben bemerkten besondern Gründe für die Ge-

staltung ihres Aufenthalts an diesem Ort eintrete.

Andererseits versteht es sich von selbst, daß der Besitz eines besondern bezirksamtlichen Reise-Vorweises oder auch das Einverständnis der Erzieher und Verpfleger des Zöglings mit einem, dem Angehörigen des Letztern zu gestattenden örtlichen Aufenthalt die Polizei-Stelle an der Fortschaffung desselben aus dem Ort nicht hindern kann, wenn hiezu anderweite polizeiliche Gründe vorliegen.

Solches wird den Ortsvorständen zur Nachachtung erdffnet.

Den 27. August 1830.

R. Oberämter.

Forstamt Wildberg.

Wildberg. [Marktstein-Verakkordirung.] Zu Vermarkung der Gränzen im Revier Maislach, sind ungefähr —: 525 Steine erforderlich, worunter sich —: 75 Stück Haupt-Steine befinden. Ueber deren Anschaffung wird

Samstag den 4. Septbr. l. J.

Vormittags 10 Uhr

in der Forstamts-Kanzlei dahier ein Abstreichs-Akkord vorgenommen, wozu die Steinhauer- und Maurermeister mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß sie sich über Geschäfts-Kenntniß, und über die Fähigkeit, Caution leisten zu können, mit gemeinderäthlichen, oberamtlich vidimirten Zeugnissen auszuweisen haben.

Den 26. August 1830.

R. Forstamt.

Hiller.

Eisenbach und Allmandlen,

Schultheiserei Gbttelfingen, Oberamts
Freudenstadt. [Gläubiger-Vorladung.]
Die Gläubiger der verstorbenen Mi-
chael Wagner'schen Eheleute zu Ei-
senbach, und der verstorbenen Wittwe
des weil. Michael Finkbeiner auf dem
Allmanden, werden hiermit vorgelas-
den, bei der, auf

Samstag den 25. Septbr. d. J.
vertagten, und Vormittags 8 Uhr im
Hirschwirthshause zu Gbttelfingen vor-
gehenden, Schulden-Liquidation, womit
ein Vergleichs-Versuch verbunden
wird, ihre Forderungen und deren
Vorzugs-Rechte persönlich oder
schriftlich einzugeben und wo möglich
zu erweisen, widrigenfalls angenom-
men wird, daß sie auf ihre Befriedi-
gung aus den Verlassenschaften, wel-
che beide nicht zur Zahlung
der Leichenkosten reichen, ver-
zichten.

Die Herrn Ortsvorsteher, welchen
dieses Blatt amtlich zukommt, werden
ersucht, diese Ladung zur Kenntniß
ihrer Amts-Angehörigen bringen zu
lassen.

Dornstetten den 25. August 1850.

Aus oberamtsgerichtl. Auftrag,

K. Amts-Notariat.

Hofacker.

Grömbach, Oberamts Freu-
denstadt. [Gläubiger-Aufruf.] Die
Gläubiger der kürzlich verstorbenen
Ehefrau des Jung Ulrich Kalmbach
zu Grömbach, werden aufgefordert,
ihre Forderungen binnen drei Wochen
dem Waisengerichte in Grömbach an-

zuzeigen, widrigenfalles sie sich selbst
zuzuschreiben hätten, wenn auf diesel-
ben bei der nach Umfluß dieser Zeit
vorgehenden Theilung keine Rücksicht
genommen werden würde.

Den 18. August 1850.

K. Amts-Notariat

Dornstetten und

Waisengericht Grömbach.

Vt. Amts-Notar

Hofacker.

Börsbach, Schultheisenamts
Erespach und Oberamts Freudenstadt.
[Eigenschafts-Verkauf.] Aus der
Schuldenmasse der Andreas Kamme-
rerschen Eheleute zu Börsbach, werden
am Montag den 6. Septbr. d. J.

Vormittags 10 Uhr,

folgende Realitäten im öffentlichen
Aufstreich verkauft:

eine 2stockige, erst vor wenigen Jah-
ren neuerbaute Behausung sammt
Scheuer, Stallung und Keller,
nebst einer Oelmühle und neu ein-
gerichteten Hanfreibe an dem Wa-
dachbach, alles unter einem Dach;
das laufende Werk darin jedoch,
nur zur Hälfte;

- 1 Morgen 16 Ruthen Wiesen, die
Rohwiese genannt;
- 2 Viertel 9 Ruthen Wechselfeld, bei
des Junkers Wäldle;
- 1 Morg. Wechselfeld, am Sandwurf;
- 2 Viertel Mähfeld, im sogenannten
Ackerlen.
- 1 Morgen 2 Viertel ungefähr, Acker
auf Salzstetter Markung;

• **Verl. Aker an der Bbsinger Straße auf Pfalzgrafenweiser Märkung.**

Unter der Bemerkung, daß die Verkaufs-Gegenstände täglich in Ausscheln genommen und die Bedingungen beim Schultheissenamt Erspach in Erfahrung gebracht werden können, werden die Kaufs-Liebhaber eingeladen, sich um genannte Zeit in Wdrbach im Hause des Verkäufers Andreas Kammerer selbst einzufinden.

Auswärtige Kaufs-Liebhaber haben sich mit amtlichen Vermögens-Zeugnissen zu versehen, widrigenfalls auf ihre Angebote bei der Versteigerung keine Rücksicht genommen werden könnte.

Den 17. August 1830.

Schultheiß
und Gemeinderath.

Vt. K. Amts-Notariat.
Hofaker.

~~~~~  
Außeramtliche Gegenstände.

**Freudenstadt. Stein- und Viehsalz** ist bis Ende dieses Monats in Fässer für Verschleußer à 5 fl. 3 kr. 2 hl., und für Privaten à 5 fl. 20 kr. den Centner, bei unterzeichnetem hiezu aufgestellten Faktor des Oberamts Freudenstadt zu haben.

Die Herrn Orts-Vorsteher werden nun höchst ersucht, dieß ihren Amts-Untergebenen gef. bekannt zu machen, und dabei zu bemerken, daß Sonntags weder Koch- noch Steinsalz abgegeben wird.

Den 18. August 1830.

Posthalter Enz.

**Magold. Stein- und Viehsalz** ist mit Anfang dieses künftigen Monats September, in Fässer, für Verschleußer à 5 fl. 3 kr. 2 hl. und für Privaten à 5 fl. 20 kr. der Centner, gegen baare Bezahlung, bei unterzeichnetem hiezu aufgestellten Faktor des Oberamts Magold, zu haben.

Die Herrn Orts-Vorsteher werden nun hiermit höchst ersucht, dieß ihren Amts-Untergebenen gefälligst bekannt zu machen.

Den 30. August 1830.

Jakob Fr. Sautter,  
Handelsmann und Canditor  
bei der Kirche.

**Altenstaig. [Geld-Untrag.]**

Es liegen gegen hinlängliche Sicherheit, oder Stellung zweier tüchtiger Bürgen — 200 fl. zum Ausleihen parat. Wo? sagt

Den 26. August 1830.

Stadtpfeger Hensler.

**Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.**

In **Magold**,

den 28. August 1830.

|          |   |          |                                  |
|----------|---|----------|----------------------------------|
| Dinkel   | 1 | Scheffel | 5fl. 3 kr. 5fl. —kr. 4 fl. 48kr. |
| Neuer D. | 1 | Schfl.   | 4fl. 40kr. 4fl. 24kr. —fl. —kr.  |
| Haber    | 1 | —        | 4fl. 20kr. 4fl. —kr. 3fl. 48kr.  |
| Roggen   | 1 | Simri    | 1fl. 4 kr. 1fl. —kr. —fl. —kr.   |
| Bersten  | 1 | —        | —fl. 45kr. —fl. 42kr. —fl. —kr.  |

**Brod-Lage.**

|                      |           |             |       |
|----------------------|-----------|-------------|-------|
| Kernenbrod           | . . . . . | 8 Pfd.      | 18kr. |
| 1 Kreuzerweck schwer | . . . . . | 9 1/2 Loth. |       |

In **Altenstaig**,

den 25. August 1830.

|         |   |        |                                  |
|---------|---|--------|----------------------------------|
| Dinkel  | 1 | Schfl. | 5fl. 20kr. 5fl. 15kr. 5fl. —kr.  |
| Haber   | 1 | —      | 4fl. 15kr. 4fl. 12kr. 4fl. —kr.  |
| Kernen  | 1 | Str.   | 1fl. 30kr. 1fl. 28kr. 1fl. 26kr. |
| Roggen  | 1 | —      | —fl. 53kr. —fl. 50kr. —fl. 54kr. |
| Bersten | 1 | —      | —fl. 50kr. —fl. 48kr. —fl. 45kr. |

